

Verordnung der Hansestadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches „Biestow“

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 11 vom 1. Juni 2011)

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 10 des Gesetzes vom 12. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 379, 383, 392), wird nach Anhörung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege und im Einvernehmen mit der Hansestadt Rostock die Ausweisung des Denkmalbereiches „Biestow“ verordnet.

Die Begründung ist als Anlage 1 beigefügt. Alle Anlagen sind Bestandteil der Verordnung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Denkmalbereich im Sinne des § 2 Abs. 3 DSchG M-V ist begrenzt im Süden durch das Pfarrwitwenhaus am Straßenausgang Am Dorfteich, im Westen durch das Pfarrgehöft, das Niederdeutsche Hallenhaus (Am Dorfteich 14) und den Herrenteich, im Norden durch das ehemalige Schulgebäude am Biestower Damm und im Osten durch die Bebauung der Straße Am Dorfteich. Die Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte.

§ 2 Ziel der Unterschutzstellung

Mit dem Denkmalbereich wird das äußere Erscheinungsbild seiner baulichen Anlagen und Strukturen geschützt, das durch deren historische Substanz geprägt wird. Sanierungen und Veränderungen müssen denkmal- und materialgerecht erfolgen (§ 6 Abs. 1 DSchG M-V).

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)

Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind geschützt und zu erhalten:

(1) Der überlieferte historische Dorfgrundriss um die Dorfkirche mit Kirchhof, das Pfarrgehöft und den Dorfteich sowie die historischen Bauerngehöfte (Hufen).

Er wird bestimmt durch:

- a) das überlieferte historische Straßen- und Platzsystem:
Das Wegenetz entstand seit dem 13. Jh. mit der Verbindung von Rostock in das Dorf (Biestower Damm) und um den Siedlungskern der Dorfkirche. Der Dorfteich war Tränke und Löschteich und ist heute mit seinem besonderen Grünraum die Dorfmitte (Anger).
- b) die überlieferte Parzellenstruktur mit ihrer Bebauung:
Die offenen Strukturen mit den historischen Hufen I - VI sind großräumig um das Pfarrgehöft und den Dorfteich angeordnet. Die Lage der Gebäude auf den Grundstücken entspricht dem dörflichen Charakter.

(2) Das historische Erscheinungsbild

Es wird getragen von der überlieferten historischen Substanz, deren konkrete Gestalt jeweils die Zeit ihrer Entstehung und bauhistorischen Veränderung authentisch bezeugt und wird bestimmt durch:

- a) **die baulichen Anlagen und die Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile:**
Sie sind entsprechend der heterogenen Bebauungsstruktur vielfältig; Nutzung und Zeitgeschmack prägen die Gestaltung sowie die Verwendung unterschiedlicher Materialien. Charakteristisch ist die kleinteilige weitläufige Bebauung mit durchweg schlicht gestalteten Gebäuden und einer lebhaften, von meist steilen Dächern mit kleinen Aufbauten geprägten Dachlandschaft.
- b) **die Maßstäblichkeit der Bebauung:**
Höhe und Volumen der Baukörper sind nicht einheitlich. Die Silhouette des Denkmalbereiches wirkt weitgehend homogen dank einer meist ein- und zweigeschossigen Bebauung, aus der nur die Dorfkirche als Landmarke herausragt.
- c) **die räumlichen Bezüge:**
Die Lage, Anordnung und Proportion der Gebäude führen gemeinsam mit der Topographie und der Straßenführung zu einer klaren Raumbildung. Prägend sind die Blickbeziehungen zur Biestower Kirche.
- d) **die Frei- und Verkehrsflächen:**
Sie sind gekennzeichnet durch den historischen Straßenverlauf des Biestower Damms und der Straße Am Dorfteich sowie dem Weg nördlich des Kirchhofes zum Herrenteich und den historischen Frei- bzw. Grünflächen um den Dorfteich und den Herrenteich. Die historischen Hufen besitzen weitläufige Grünflächen mit Gärten, Wiesen und Obstbäumen.

§ 4 Rechtsfolgen

(1) Maßnahmen, die in den Schutzgegenstand nach § 3 (Grundriss und Erscheinungsbild) eingreifen, bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 7 DSchG M-V.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach dieser Verordnung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt, handelt ordnungswidrig. Nach § 26 Abs. 1 Ziffer 2 DSchG M-V können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 11 am 3. Juni 1994, außer Kraft.

Rostock, 27. April 2011

Der Oberbürgermeister als untere Denkmalschutzbehörde
Roland Methling

Anlagen
1 - Begründung
2 - Karte